

# Klausur

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2026

---

## Ertragsteuerrecht C-1

### Sachverhalt

<b>Dauer:</b>	6 Stunden
<b>Hilfsmittel:</b>	Beck'sche Textsammlung (Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse), BGB, HGB
<b>Bearbeitungs- hinweise:</b>	<p><b>Bei digitaler Bearbeitung:</b></p> <p>Bei digitaler Bearbeitung nutzen Sie bitte unsere Prüfungssimulation unter <a href="https://klausuren.bannas.com/exam/?kurs=6_std_aktion_c1">https://klausuren.bannas.com/exam/?kurs=6_std_aktion_c1</a></p> <p>Diese Software ist der Original-Prüfungssoftware der Steuerberaterprüfung nachempfunden. So bekommen Sie direkt einen Eindruck von der digitalen Prüfungsumgebung und können sich optimal auf die Prüfungssituation vorbereiten.</p> <p><b>Bei handschriftlicher Bearbeitung:</b></p> <p>Bitte <b>nummerieren</b> und kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabebearbeitung in <b>Druckbuchstaben mit Seitenzahl, Vor- und Nachname sowie dem Klausurnamen "Ertragsteuer C-1"</b>. Schreiben Sie bitte leserlich und lassen einen Korrekturrand von ca. 6 cm. Sollte Ihre Klausurlösung unzureichend gekennzeichnet werden, ist eine Korrektur leider nicht möglich.</p> <p>Notizen, Skizzen, "Mind Maps" o.ä. bitte nicht einreichen.</p> <p>Weitere Hinweise zum Einreichen finden Sie auf der nächsten Seite.</p>
<b>Einreichen:</b>	<b>Bis zum 10.07.2026.</b> Weitere Hinweise auf der nächsten Seite.
<b>Rückgabe:</b>	Sie erhalten Ihre korrigierte Klausur innerhalb von 3 Tagen per E-Mail zurück.
<b>Kontakt:</b>	Bei Fragen oder Problemen beim Einreichen Ihrer Klausur schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an <a href="mailto:klausuren@steuerlehrgaenge.de">klausuren@steuerlehrgaenge.de</a>

Sie können Ihre Klausur bis zum 10.07.2026 einreichen.

Eine Korrektur nach diesem Datum ist leider nicht möglich.

Wie reichen Sie Ihre Klausur ein?

### Bei digitaler Bearbeitung

Bei digitaler Bearbeitung nutzen Sie zum Schreiben und Einreichen unsere Prüfungssimulation:

[https://klausuren.bannas.com/exam/?kurs=6\\_std\\_aktion\\_c1](https://klausuren.bannas.com/exam/?kurs=6_std_aktion_c1)

### Bei handschriftlicher Bearbeitung

Bei handschriftlicher Bearbeitung beachten Sie bitte zunächst die Bearbeitungshinweise der ersten Seite. Anschließend scannen Sie Ihre Lösung und reichen diese als PDF ein unter [https://klausuren.bannas.com/?kurs=6\\_std\\_aktion\\_c1](https://klausuren.bannas.com/?kurs=6_std_aktion_c1) (Achtung: anderer Link als bei digitaler Bearbeitung!)

#### Vorgaben für die Scan Datei

Für eine reibungslose Korrektur muss Ihr Klausuren-PDF folgende Bedingungen erfüllen:

- **Alle Seiten** sind nummeriert und in der richtigen Reihenfolge **in einer PDF** zusammengefasst.
- In dieser PDF sind Ihr **Vor-** und **Nachname** und die **Klausurbezeichnung C1** auf der ersten Seite leserlich angegeben.
- Die Seiten sollten **einen ca. 6 cm breiten Rand auf der rechten Seite für die Korrektur** haben (dies dient der Übung für die Examenssituation).
- **Maximale Größe der Datei: 50 MB!**

#### Empfehlungen für Scan-Programme

##### NAPS2

Sollten Sie einen Scanner besitzen, so empfehlen wir Ihnen das Programm NAPS2 (mit einer Scan-Auflösung von **max. 150 oder 200 dpi**), welches sowohl für **Windows, Mac** als auch **Linux** kostenfrei als [Download](#) zur Verfügung gestellt wird.

##### Genius Scan

Unsere Empfehlung bei Scan per Handy oder Tablet. Kostenlos für Android im [Google Play Store](#) und iOS im [Apple App Store](#).

##### QuickScan (für iOS)

Voll ausgestatteter Scanner für iPhone oder iPad mit hochwertigen OCR- und PDF-Bearbeitungsfunktionen - kostenlos im [Apple App Store](#).

Viel Erfolg!

Ihr Team der Steuerlehrgänge Dr. Bannas

## Teil I Ertragsteuer

### **Persönliche Verhältnisse**

Franz und Gesine Ferdinand (FF und GF) sind beide 45 Jahre alt und wohnen gemeinsam in einem Einfamilienhaus in Krefeld. FF und GF sind verheiratet und werden zusammen veranlagt.

### **Franz Ferdinand**

#### **1. Zahnarztpraxis**

FF führt als selbständiger Zahnarzt eine gut gehende Praxis in Meerbusch (bei Düsseldorf). Er betreibt seine Praxis in eigenen Räumen in der Hauptstraße 25. Das Grundstück hatte FF zu diesem Zweck mit zivilrechtlich wirksamem Vertrag vom 10.12.2012 und Wirkung zum 01.01.2013 (Übergang von Nutzen und Lasten) für 500.000 € (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten) erworben. Zur Bezahlung setzte FF das Geld aus einer kurz zuvor erhaltenen Erbschaft ein. Das Gebäude ist am 31.12.2007 fertiggestellt worden; der Bauantrag stammt aus dem Jahr 2006.

FF ermittelt seinen Gewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben i. S. v. § 4 Abs. 3 EStG.

Für 2025 ermittelte er Betriebseinnahmen i. H. v. 700.000 € und Betriebsausgaben i. H. v. 460.000 €, somit einen vorläufigen Gewinn i. H. v. 240.000 €.

Folgende Sachverhalte hat er bei seiner Gewinnermittlung für das Jahr 2025 noch nicht berücksichtigt, soweit es in den folgenden Ausführungen nicht ausdrücklich anders vermerkt ist:

#### **1.1 Privatärztliche Verrechnungsstelle (PVS)**

In einem Gespräch mit einem befreundeten Zahnarzt erfuhr FF am 01.12.2025, dass er Patientenzahlungen nur dann versteuern müsse, wenn er diese auch tatsächlich vereinnahmt habe. Daraufhin vereinbarte er mit der privatärztliche Verrechnungsstelle (PVS), die er mit dem Einzug seiner Patientenforderungen beauftragt hatte, in Bezug auf die bei der PVS eingegangenen Honorare keine Überweisungen mehr an ihn im Jahr 2025 vorzunehmen, sondern alle Zahlungseingänge seinem Kundenkonto gutzuschreiben und erst am 15.01.2026 an ihn zu überweisen. FF erhielt daraufhin wie vereinbart am 15.01.2026 einen Betrag i. H. v. 35.000 € von der PVS auf seinem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben. Dieser Betrag beinhaltet ausschließlich Honorare von FF, die Behandlungen des Jahres 2025 betreffen. Sämtliche Zahlungen wurden von den Patienten im Dezember 2025 vorgenommen und gingen auf dem Konto bei der PVS im Dezember 2025 ein.

Im Januar 2025 erteilte FF dem zahnärztlichen Versorgungswerk die Genehmigung, den Rentenversicherungsbeitrag von monatlich 1.000 € ab sofort direkt von seinem Kundenkonto bei der PVS einzuziehen, weil er in einem seiner Fachmagazine gelesen hatte, dass durchlaufende Posten nicht zu den Betriebseinnahmen zählen würden. FF erfasste die vom Versorgungswerk eingezogenen Beträge demzufolge nicht als Betriebseinnahmen.

## 1.2 Kassenärztliche Vereinigung

Die für die Behandlung von Kassenpatienten berechneten Honorare i. H. v. 125.000 € für das vierte Quartal 2025 schrieb ihm die kassenärztliche Vereinigung am 15.02.2026 auf seinem betrieblichen Bankkonto gut.

## 1.3 Umzug der Praxis von der Hauptstraße 25 in die Birkenallee 12

Am 01.07.2025 zog FF von den Praxisräumlichkeiten in der Hauptstraße 25 in das 200 qm große Obergeschoss eines zweistöckigen Ärztehauses in der Birkenallee 12 um. Das Gebäude Birkenallee 12 ist nach Bauantrag im Jahr 2005 am 31.12.2006 fertiggestellt worden. Die Warmmiete für die neuen Räume betrug 25 €/qm, also monatlich 5.000 €, die FF vereinbarungsgemäß zum jeweils ersten des Monats von seinem betrieblichen Konto an den Vermieter überwiesen hat.

Im Erdgeschoss des Gebäudes in der Birkenallee 12 befand und befindet sich die Praxis des überregional bekannten Schönheitschirurgenteams Dr. B. Läck und Dr. B. J. Utie. Die Räumlichkeiten umfassen ebenfalls 200 qm und werden zu denselben Bedingungen wie das Obergeschoss vermietet.

Das Grundstück Hauptstraße 25 konnte FF mit zivilrechtlich wirksamem Vertrag vom 25.06.2025 für 700.000 € veräußern; der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten fand zum 01.07.2025 statt. Der Veräußerungserlös wurde FF am 01.07.2025 auf seinem betrieblichen Konto gutgeschrieben. Sämtliche Nebenkosten trug der Erwerber. Eine AfA hatte FF in 2025 bisher nicht geltend gemacht. Die Behandlung in den Vorjahren erfolgte zutreffend.

## 1.4 Erwerb und Finanzierung des Grundstücks Birkenallee 12

Nachdem der Vermieter des Grundstücks Birkenallee 12 im August 2025 überraschend verstorben war, konnte FF von dessen Erben das gesamte Grundstück Birkenallee 12 mit zivilrechtlich wirksamem Vertrag vom 20.09.2025 für 1.200.000 € erwerben; der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten fand zum 01.10.2025 statt. Sämtliche Nebenkosten trug der Veräußerer.

Für einen Teil des Kaufpreises nahm FF am 01.10.2025 bei seiner Hausbank, der Apotheker- und Ärztebank, ein endfälliges Darlehen i. H. v. 500.000 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von 3 % p.a. auf. Vereinbarungsgemäß wurde bei Auszahlung des Darlehens am 01.10.2025 von der Bank ein Damnum i. H. v. 2,5 %, also 12.500 € einbehalten.

Die Finanzierung des restlichen Kaufpreises für dieses Grundstück erfolgte zu einem Teil aus dem Veräußerungserlös des Grundstücks Hauptstraße 25, im Übrigen aus weiteren eigenen Mitteln (700.000 € + 12.500 €; s.o.).

Die monatlichen Zinsen i. H. v. 1.250 € bezahlte FF in 2025 immer pünktlich zum letzten Werktag des Monats von seinem privaten Bankkonto.

Die Schönheitschirurgen B. Läck und B. J. Utie überweisen seit dem 01.10.2025 ihre Miete auf ausdrückliche Bitte des FF auf sein privates Bankkonto. Die Schönheitschirurgen haben die Miete immer pünktlich zum Monatsersten überwiesen.

### 1.5 Dividendengutschrift der Apotheker- und Ärztebank

Als FF sein Kontokorrentkonto der Praxis bei der Apotheker- und Ärztebank eröffnete, musste er obligatorisch einen Geschäftsanteil an der Apotheker- und Ärztebank erwerben.

Für diesen Geschäftsanteil hat die Apotheker- und Ärztebank am 30.11.2025 seinem Kontokorrentkonto nach Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag eine Dividendenzahlung für das Jahr 2024 i. H. v. 3.681,25 € gutgeschrieben. Die Gutschrift hat FF bereits als Betriebseinnahme erfasst.

### 1.6 Dentallabor

Am 06.12.2025 erhielt FF von einem Dentallabor, mit dem er schon seit Jahren zusammenarbeitet, diverses Material. Neben dem gelieferten Material war dem Paket noch als „kleines Dankeschön“ das neueste iPad mit einem gemeinen Wert/Teilwert von 600 € beigelegt. Dieses nahm er als Weihnachtsgeschenk für seine Ehefrau GF gleich mit nach Hause.

## 2. Windkraftfonds

Im September 2025 beteiligte sich FF mit einem standardisierten Vertrag als Kommanditist für 5.000 € an einem neuen Windkraftfonds (Windpark Kaarst GmbH & Co. KG, Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr), der für ein großes Publikum aufgelegt wurde.

Auf seinen Anteil entfiel im Jahr 2025 ein Verlust von 1.000 €, was FF nicht weiter beunruhigte, weil der Verlust in dieser Höhe nach den detaillierten Ausführungen im Anlegerprospekt für diese Kapitalanlage im Bereich „innovativer Energieerzeugungstechnik“ bereits für 2025 und jeweils auch die folgenden Jahre prognostiziert war und so auch als Konzept zur Erzielung steuerlicher Vorteile angeboten wurde. FF beabsichtigte aber auch aufgrund der vorgefertigten Prognose im Anlegerprospekt, ab 2033 Gewinne und auch insgesamt einen Totalgewinn aus dieser Kapitalanlage zu erzielen.

## 3. Immobilien in Duisburg

FF erwarb mit zivilrechtlich wirksamem Vertrag vom 31.10.2024 eine Eigentumswohnung in Duisburg; Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erfolgte zum 01.11.2024. Die grundsätzlich bewohnbare, aber leerstehende Eigentumswohnung befindet sich in einem im Jahr 1950 errichteten Gebäude und hatte einen Kaufpreis von 100.000 € inkl. Nebenkosten.

Von November 2024 bis Juli 2025 hat FF umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen an der Eigentumswohnung durchführen lassen. FF hat für die Modernisierung insgesamt 100.000 € einschließlich USt aufgewendet. Eine Erhöhung der Miete ist dadurch nicht gerechtfertigt.

Kaufpreis und Modernisierungskosten finanzierte FF mit einem am 01.11.2024 ausgezahltem endfälligen Darlehen der Apotheker- und Ärztebank vom 31.10.2024 mit einem Zinssatz i. H. v. 4 % p.a.. Die jeweils zum Quartalsende fälligen Zinsen überwies FF pünktlich von seinem privaten Konto.

Nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen konnte das Objekt ab August 2025 – wie von Anfang an geplant - vermietet werden. Die Miete beträgt seitdem monatlich 1.600 €. FF erhielt die Miete zusätzlich der Umlagen in Höhe von 15 % der Miete immer monatlich und pünktlich zu Beginn des Monats per Überweisung auf seinem Privatkonto gutgeschrieben.

Für die Kosten der Verwaltung und alle anderen Nebenkosten musste FF für das Objekt in der Zeit von Januar 2025 bis Juli 2025 monatlich 75 € und für die Zeit von August 2025 bis Dezember 2025 monatlich 225 € bezahlen.

## **Gesine Ferdinand**

### **1. Anstellung als Ärztin im Krankenhaus**

GF war bis zum 31.03.2025 als angestellte Internistin in dem 6 km von ihrem Einfamilienhaus entfernt gelegenen Klinikum von Krefeld beschäftigt. Das monatliche Bruttogehalt betrug 5.000 €, das ihr nach Einbehalt von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag zum Ende eines jeden Monats auf ihr privates Konto überwiesen wurde. GF spielte schon seit Längerem mit dem Gedanken, sich als Ärztin selbständig zu machen und eine eigene Praxis zu eröffnen. Aus diesem Grund kündigte sie ihre Anstellung mit Wirkung zum 31.03.2025. Vom 01.01.2025 bis zum 31.03.2025 fuhr GF an insgesamt 60 Arbeitstagen von zu Hause in das Klinikum. Da der Weg nicht so weit war, benutzte sie dafür ihr Fahrrad.

### **2. Internistenpraxis**

GF hatte vorher bereits alles Notwendige in die Wege geleitet und übernahm mit Vertrag vom 31.03.2025 und Wirkung zum 01.04.2025 (Übergang von Nutzen und Lasten) die Praxis samt Praxisinventar des Internisten, Dr. Moritz Merker (MM), in Viersen, die 20 km von ihrem Einfamilienhaus entfernt gelegenen ist.

Den Gewinn ihrer Praxis ermittelt GF durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben i. S. v. § 4 Abs. 3 EStG. GF errechnete für 2025 einen vorläufigen Gewinn i. H. v. 125.000 €.

Folgende Sachverhalte hat sie bei der Gewinnermittlung 2025 nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt, soweit es in den folgenden Ausführungen vermerkt ist:

#### **2.1 Fahrten mit dem privaten Pkw (Audi Q 3)**

GF fuhr vom 01.04.2025 bis zum 30.11.2025 mit ihrem privaten Pkw an insgesamt 160 Arbeitstagen von zu Hause in die Praxis. Die Fahrten haben sich noch nicht in ihrer Gewinnermittlung niedergeschlagen.

#### **2.2 Inventar und Praxiswert**

GF zahlte für die Praxis samt Praxisinventar einen Preis von 300.000 €, obwohl das gebrauchte Praxisinventar laut Kaufvertrag nur einen nicht zu beanstandenden Teilwert von 100.000 € und eine Restnutzungsdauer von vier Jahren hatte.

100.000 € des Kaufpreises bezahlte GF aus Ersparnissen. Dieser Betrag war bis zur Zahlung des Kaufpreises am 01.04.2025 angelegt. Auf Grund dieser privaten Geldanlage wurden von der Bank zum 31.03.2025 Zinserträge i. H. v. insgesamt 1.000 € ermittelt. Nach Einbehalt von gesetzlicher Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag wurde der Restbetrag am 01.04.2025 auf das Privatkonto von GF überwiesen.

Den Restkaufpreis von 200.000 € finanzierte GF mit einem am 01.04.2025 ausgezahltem endfälligen Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Der Zinssatz beträgt 4 % p.a.. Die Zinsen für 2025 zahlte sie jeweils am letzten Werktag eines Monats pünktlich von ihrem betrieblichen Konto.

Die gezahlten Zinsen sowie die Übernahme und Nutzung des Inventars hat GF bei ihrer Gewinnermittlung noch nicht berücksichtigt.

Für den Praxiswert hat GF eine Nutzungsdauer von 15 Jahren angenommen. GF hat den Praxiswert auf diese Zeit linear abgeschrieben und die von ihr so ermittelte AfA bereits als Betriebsausgabe berücksichtigt.

### **2.3 Erwerb eines neuen PKW (Jaguar F-Pace)**

Weil die Praxis nun so gut florierende, wollte GF sich etwas „gönnen“ und leaste einen brandneuen Jaguar mit konventionellem Antrieb, der noch am 01.12.2025 ausgeliefert wurde. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 6 Jahre. Für das begehrte Fahrzeug konnte sie keine Rabatte aushandeln. Der Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer beträgt 80.000 €.

Die Leasingraten des dreijährigen Leasingvertrags i. H. v. monatlich 1.600 € zahlte GF pünktlich am Monatsersten von ihrem betrieblichen Konto. Die einmalige Leasingsonderzahlung i. H. v. 20.000 € zahlte sie bei Auslieferung ebenfalls vom betrieblichen Konto. Das Fahrzeug ist bilanzsteuerlich zutreffend dem Leasinggeber zugeordnet.

Sie nutzte das Fahrzeug fast ausschließlich zwischen Einfamilienhaus und der Praxis, in 2025 für 20 Fahrten. Ein Fahrtenbuch führte GF für 2025 aber nicht, da ihr das viel zu aufwändig war.

Am 01.12.2025 bezahlte GF die am 01.12.2025 fälligen Haftpflicht- und Vollkaskoversicherungsbeiträge für die Zeit vom 01.12.2025 bis zum 30.11.2026 i.H.v. 4.000 € im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug von ihrem betrieblichen Bankkonto.

Die Kfz-Steuer i. H. v. 600 € für die Zeit vom 01.12.2025 bis zum 30.11.2026 überwies GF erst am 02.01.2026.

Die jeweils sofort mit der betrieblichen Kreditkarte bezahlten Benzinkosten betragen im Dezember 200 € brutto.

Sämtliche Aufwendungen für dieses Fahrzeug und Rechtsfolgen aufgrund der Fahrzeugnutzung sind in der Gewinnermittlung bisher nicht berücksichtigt.

#### **Aufgabe:**

**Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte von Franz und Gesine Ferdinand für den Veranlagungszeitraum 2025. Begründen Sie Ihre Lösung unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, Veranlagung und Tarif sind nicht vorzunehmen.**

#### **Bearbeitungshinweise:**

- *Franz und Gesine Ferdinand streben möglichst niedrige Einkünfte an.*
- *Erforderliche Anträge wurden von ihnen form- und fristgerecht gestellt, notwendige Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen liegen formgerecht vor, es sei denn, Sachverhalt, Aufgabenstellung oder Bearbeitungshinweise sagen ausdrücklich etwas anderes.*

- *§ 7g EStG ist nicht zu prüfen.*
- *Sie haben keine Freistellungsaufträge i.S.v. § 44a EStG erteilt. Einen Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG haben sie nicht gestellt.*
- *Bei Grundstücken ist davon auszugehen, dass Anschaffungskosten, Veräußerungspreise, Teilwerte oder gemeine Werte stets zu 20 % auf den Grund und Boden und zu 80 % auf das Gebäude entfallen.*
- *Sie wollen Rechtsbehelfe vermeiden; im Zweifel soll daher die Auffassung der Finanzverwaltung zugrunde gelegt werden.*
- *Aus Vereinfachungsgründen ist auf Grunderwerbsteuer und die Umsatzsteuer nicht einzugehen.*
- *Siehe auch die Anlage am Ende der Sachverhalte*

## Teil II Körperschaftsteuer

### Aufgabe 1:

**Nehmen Sie zu den in den Textziffern 1a) und 1b) geschilderten Geschäftsvorfällen Stellung. Erläutern Sie die körperschaftsteuerlichen Rechtsfolgen für die A-AG. Gehen Sie in Textziffer 1b) auch auf die körperschaftsteuerlichen Rechtsfolgen bei der P-UG und auf die einkommensteuerlichen Folgen bei B ein.**

#### Bearbeitungshinweise:

- *Alle genannten Kapitalgesellschaften sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG und überschreiten die Größenmerkmale des § 7g EStG.*
- *Auf allgemeine Ausführungen zur Einkommensermittlung ist zu verzichten.*

Die Alles-Unter-Einer-Decke AG (A-AG) betreibt bundesweit Fachgeschäfte in der Bekleidungsbranche. Alleiniger Aktionär und Vorstand der A-AG ist B. Lanket (B), der die Anteile im Privatvermögen hält. B bittet Sie bei den folgenden Geschäftsvorfällen um ihre Mithilfe:

- a) Die A-AG erwarb Ende des Jahres 2024 80 % Anteile der Hosen-GmbH (H-GmbH) für 800.000 € von einem Konkurrenzunternehmen. Die H-GmbH (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) hatte in den letzten Jahren vor der Anteilsübertragung sämtliche Gewinne thesauriert. Mit Gewinnverwendungsbeschluss im Oktober 2025 schüttete die H-GmbH für das Jahr 2024 unter Beachtung ertragsteuerlicher Vorschriften 625.000 € Gewinn aus, wovon 500.000 € auf die A-AG entfielen. Da sich der Wert der Beteiligung an der H-GmbH nach der Ausschüttung auf Dauer um 200.000 € unter die Anschaffungskosten und den bisherigen Buchwert gemindert hatte, nahm die A-AG in ihrer Handelsbilanz zum 31.12.2025 eine außerplanmäßige Abschreibung i. H. v. 200.000 € vor. Diese will die AG auch in der steuerlichen Gewinnermittlung nachvollziehen.

Die Anschaffungskosten der Beteiligung hat die A-AG mit einem Bankdarlehen refinanziert. Im Jahr 2025 sind für dieses Darlehen Schuldzinsen i.H. von 50.000 € angefallen.

- b) Die A-AG hat ihrem Alleinaktionär B schon vor vielen Jahren eine Pensionszusage erteilt. Das Finanzamt hat diese Zusage zu Recht anerkannt.

Die Pensionsverpflichtung gegenüber B ist in der Steuerbilanz mit dem sich aus § 6a Abs. 3 EStG zutreffend ergebenden Wert i.H. von 600.000 € passiviert. In der Handelsbilanz ist diese Rückstellung mit einem ebenfalls zutreffend ermittelten Wert i. H. v. 800.000 € enthalten.

Der Finanzberater der A-AG wies im Herbst 2025 den Vorstand B darauf hin, dass der A-AG eine Bilanzverkürzung gut zu Gesicht stehen und zu einem besseren Rating für die Kreditgewährung führen würde. Daraufhin gründete B im Dezember 2025 mit einer Einlage von 1 € die Pensions-Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (P-UG). B ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der P-UG.

Anschließend übertrug die A-AG die Pensionsverpflichtung mit Zustimmung des B und mit Wirkung zum 31.12.2025 auf die P-UG.

Als Gegenleistung für die Übernahme dieser Verpflichtung erhielt die P-UG von der A-AG Aktien an verschiedenen DAX-Unternehmen zum Kurswert von 800.000 € am 31.12.2025. Diese Aktien waren bereits bei der A-AG als Rückdeckung für die Pensionsverpflichtungen vorgesehen; die A-AG hatte sie dementsprechend im Anlagevermögen ausgewiesen und hatten im Zeitpunkt der Übertragung einen Buchwert von 500.000 €. Die A-AG hat die Pensionsverpflichtung und die übertragenen Aktien zum 31.12.2025 gewinnwirksam ausgebucht.

B beendete bei der A-AG seine Tätigkeit als Vorstand mit Ablauf des 31.12.2025. Seine Nichte, C. E. Iling, übernahm ab dem 01.01.2026 den Vorstandsvorsitz.

### **Aufgabe 2:**

**Nehmen Sie zu den in den Textziffern 2a) und b) geschilderten Geschäftsvorfällen Stellung. Erläutern Sie die körperschaftsteuerlichen Rechtsfolgen für die S-GmbH. Gehen Sie auch auf die körperschaftsteuerlichen Rechtsfolgen bei der V-GmbH und N-UG sowie auf die einkommensteuerlichen Rechtsfolgen bei CD ein.**

*Bearbeitungshinweise:*

- *Alle genannten Kapitalgesellschaften sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG und überschreiten die Größenmerkmale des § 7g EStG.*
- *Auf allgemeine Ausführungen zur Einkommensermittlung ist zu verzichten.*

Die Supersound-GmbH (S-GmbH) betreibt einen Handel für hochwertige HiFi-Geräte und audiophile Tonträger. Alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin ist Cecilia Duur (CD), die die Anteile im Privatvermögen hält. CD bittet Sie bei den folgenden Geschäftsvorfällen um ihre Mithilfe:

- a) Bereits seit dem Jahr 2012 hielt die S-GmbH 30 % der Anteile an der Vinyl-GmbH (V-GmbH; Buchwert 30.000 €). Mit Vertrag vom 10.12.2025 veräußerte die S-GmbH die Beteiligung an ihre Gesellschafterin CD. Nach dem Gutachten eines Wirtschaftsprüfers hatten die veräußerten Anteile im Veräußerungszeitpunkt einen gemeinen Wert/Teilwert von 80.000 €. Als Kaufpreis wurde jedoch lediglich ein Betrag i.H. von 50.000 € vereinbart und gezahlt.
- b) Die S-GmbH ist ebenfalls seit 2012 an der Kabel-GmbH (K-GmbH) mit 30 % der Anteile (Buchwert 60.000 €) beteiligt, die die S-GmbH unentgeltlich auf ihre Tochtergesellschaft, die Nadel-UG (N-UG), übertrug. Nach dem Gutachten eines Wirtschaftsprüfers hatten die Anteile im Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung einen gemeinen Wert/Teilwert von 160.000 €.



**Aufgabe: Ermitteln Sie den Gewerbesteuermessbetrag für das Funkhaus am Rhein von UKW für den Erhebungszeitraum 2025.**

**ANLAGE:**

BMF v. 15.01.1995 - IV B 2 - S 2172 - 15/94 BStBl 1995 I S. 14

### Steuerrechtliche Behandlung des Wirtschaftsguts "Praxiswert"; Änderung der Rechtsprechung

Der BFH hat seine Rechtsprechung zur steuerrechtlichen Behandlung des Wirtschaftsguts „Praxiswert“ geändert (BFH vom 24. Februar 1994, BStBl II S. 590). Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Urteilsgrundsätze wie folgt anzuwenden:

Der anlässlich der Gründung einer Sozietät aufgedeckte Praxiswert stellt ebenso wie der Wert einer erworbenen Einzelpraxis ein abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut dar. [§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG](#) ist jedoch auf die Bemessung der AfA für den (Einzel- oder Sozietäts-)Praxiswert nicht anzuwenden. Wegen der Beteiligung und der weiteren Mitwirkung des bisherigen Praxisinhabers (Sozius) ist vielmehr davon auszugehen, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des anlässlich der Gründung einer Sozietät aufgedeckten Praxiswerts doppelt so lang ist wie die Nutzungsdauer des Werts einer erworbenen Einzelpraxis. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist nach den Umständen des einzelnen Falles sachgerecht zu schätzen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn für den anlässlich der Gründung einer Sozietät aufgedeckten Praxiswert eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs bis zehn Jahren und für den Wert einer erworbenen Einzelpraxis eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren angenommen wird.

Die Grundsätze dieses Schreibens gelten entsprechend für den Erwerb eines Praxiswerts durch eine Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberater-GmbH. Sie sind in noch offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 1993, auf Antrag auch ab einem früheren Veranlagungszeitraum, anzuwenden; eine ggf. aufgestellte Bilanz ist zu berichtigen. Aufgrund der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung können die Anschaffungskosten des Praxiswerts, vermindert um die bisher abgezogenen AfA, d. h. der Restbuchwert, auf die restliche Nutzungsdauer verteilt werden. Wird der Gewinn nach den [§§ 4 Abs. 1, 5 EStG](#) ermittelt, kann der Restbuchwert auch auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben und dieser auf die restliche Nutzungsdauer verteilt werden.

Das BMF-Schreiben vom 30. Juli 1979 (BStBl I S. 481) sowie Abschnitt II des [BMF-Schreibens vom 20. November 1986](#) (BStBl I S. 532) sind nicht weiter anzuwenden.

BMF v. 15.01.1995 - IV B 2 - S 2172 - 15/94